

26.09.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 1. SED-UnBerG)

Punkt 18 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 3 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 17 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Ansprüche auf Kapitalentschädigung sind vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung hierüber nicht übertragbar. Vor Festsetzung oder rechtskräftiger Entscheidung hierüber sind sie nur vererbbar, wenn der Betroffene von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt worden ist."

Begründung:

Durch die Haft eines Betroffenen sind vielfach den nächsten Angehörigen unmittelbar erhebliche Nachteile entstanden. Diesem begründeten Entschädigungsbedürfnis sollte in jedem Falle entsprochen werden, so daß insoweit Vererbbarkeit ohne Einschränkung auf eine Festsetzung der Ansprüche oder eine rechtskräftige Entscheidung darüber möglich sein muß.

Ausgeliefert am 26. SEP. 1991